

- b) einen Metrologischen Beirat zur Beratung in Fragen der Weiterentwicklung eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Meßwesens
- c) einen Rat für Gestaltung zur Beratung in Fragen der perspektivischen Entwicklung und über Maßnahmen zur wirksameren Durchsetzung der Erzeugnisgestaltung in der Industrie

bilden.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der im Abs. 1 genannten beratenden Organe regelt der Präsident des DAMW durch Ordnungen.

IV.

Rechtsstellung des DAMW und Schlußbestimmungen

§21

(1) Das DAMW ist juristische Person und Haushaltsorganisation; sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das DAMW wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten wird es durch einen vom Präsidenten bestimmten Vizepräsidenten im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Die Vizepräsidenten sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche das DAMW im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Andere Mitarbeiter können zur Vertretung des DAMW im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis auch durch die Vizepräsidenten bevollmächtigt werden.

§22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25)
- b) Anordnung vom 31. August 1965 über Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung und des Zentralinstituts für Gestaltung (GBl. II S. 667).

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

P r e y

Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle

vom 18. Dezember 1969

Ein wesentliches Maß für die Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit ist die Qualität der aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten resultierenden technisch-technologischen Systemlösungen und neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse. Der planmäßigen, zielgerichteten Steigerung der Qualität und der staatlichen Qualitätskontrolle hinsichtlich der Festlegung und Realisierung der Qualitätsziele kommt somit eine große Bedeutung zu. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Kombinate und Betriebe der Industrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handwerks sowie des Binnen- und Außenhandels. Sie regelt Inhalt und Formen der staatlichen Qualitätskontrolle, die gegenüber diesen Kombinat und Betrieben vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) auf der Grundlage seines Statutes ausgeübt wird, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten der Kombinate und Betriebe und ihrer übergeordneten Organe.

(2) Durch die staatliche Qualitätskontrolle gemäß Abs. 1 wird die Verantwortung anderer Organe für die planmäßige Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse nicht berührt. Erforderlichenfalls ist die gegenseitige Abgrenzung der Aufgaben bzw. die Koordinierung der Tätigkeit durch Vereinbarungen zwischen dem DAMW und den betreffenden Staatsorganen zu regeln.

I.

Hauptaufgaben zur Durchsetzung der staatlichen Qualitätskontrolle

§ 2

Prognose und Planung

(1) Betriebe, Kombinate sowie Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Erarbeitung und Verteidigung von Prognosen und Plänen in Zusammenarbeit mit dem DAMW im Rahmen seiner Verantwortung erfolgt. Die Einbeziehung des DAMW hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß Korrekturen auf Grund von Hinweisen des DAMW zur Festlegung von Qualitätszielen, die der Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung entsprechen, insbesondere zur Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen, in die Dokumente aufgenommen werden können.

(2) Enthalten diese Dokumente dennoch Festlegungen, die der Wissenschafts-, und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung widersprechen bzw. entsprechenden Beschlüssen nicht oder nicht genügend Rechnung tragen, hat das DAMW unter Bekanntgabe seiner Vorschläge zur Veränderung von den Leitern der übergeordneten Organe die Korrektur der Festlegungen sowie die Schaffung von Bedingungen, die die Erfüllung der Aufgaben sichern, zu fördern und den Minister für Wissenschaft und Technik über diese Forderungen zu informieren.